



Informationsblatt zu De-minimis-Beihilfen

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine **De-minimis-Beihilfe.**

Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

1. Allgemeines

De-minimis-Beihilfen sind Förderungen, die

- einem Unternehmen bzw. einer Gruppe verbundener Unternehmen
- in einem Zeitraum von drei Jahren
- in Höhe von max. EUR 300.000 gewährt wurden.

Für solche betragsmäßig relativ geringen Förderungen gelten vereinfachte Anforderungen und Kontrollmechanismen der Europäischen Union.

Um die Einhaltung des oben genannten Höchstbetrags an De-minimis-Beihilfen wirksam überprüfen zu können, sind FörderwerberInnen verpflichtet, alle De-minimis-Beihilfen bekannt zu geben, die ihnen im relevanten Zeitraum von inländischen FördergeberInnen gewährt wurden.

Zugesagte und parallel beantragte De-minimis-Beihilfen sind vollständig anzugeben. Allfällige Änderungen während der Prüfung des Förderantrags sind unverzüglich mitzuteilen. Ist eine Unternehmensgruppe auch im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, der Fischerei oder der Aquakultur tätig, sind allfällige sektorspezifische De-minimis-Beihilfen ebenfalls anzugeben. Dasselbe gilt für De-minimis-Beihilfen im Zusammenhang mit der Beauftragung von "Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse" (DAWI), wobei für DAWI ein kumulierter Höchstbetrag von EUR 500.000 anzuwenden ist.

2. Gruppe verbundener Unternehmen

Im Sinne der De-minimis-Verordnung ist eine Gruppe verbundener Unternehmen charakterisiert durch

- die Mehrheit der Stimmrechte.
- das Recht zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien,
- einen beherrschenden Einfluss aufgrund von Satzungsklauseln oder Verträgen, oder
- die Kontrolle der Stimmrechtsmehrheit aufgrund von Syndikats- oder ähnlichen Vereinbarungen.

Unternehmen, die direkt oder über mehrere Ebenen auf zumindest eine der o. g. Arten verbunden sind, werden im Rahmen der De-minimis-Verordnung als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Nicht zu berücksichtigen sind Unternehmensverbindungen im Ausland und Unternehmen, die ausschließlich über natürliche Personen oder öffentliche Einrichtungen verbunden sind. Bei Zusammenschlüssen oder Übernahmen von Unternehmen im relevanten Zeitraum von drei Steuerjahren sind auch die De-minimis-Beihilfen an frühere Unternehmen im Förderantrag bekannt zu geben. Im Fall von Abspaltungen ist eine De-minimis-Beihilfe jenem Unternehmen zuzurechnen, das den geförderten Geschäftsbereich fortführt.





3. Zeitraum von drei Kalenderjahren

Relevant sind die De-minimis-Beihilfen, die einem Unternehmen in den vergangenen drei Kalenderjahren gewährt wurden. Es handelt sich dabei um einen rollierenden Zeitraum von 36 Monaten (zB Gewährung der nunmehr beantragten De-minimis Förderung am 01.02.2024: zu berücksichtigender Zeitraum ist daher 01.02.2021-01.02.2024).

Als Zeitpunkt der Gewährung der Förderung gilt das Datum, an dem einem Unternehmen eine Förderzusage erteilt wurde, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich ausbezahlt wird.

4. Höchstsumme von EUR 300.000

Die De-minimis-Verordnung bezieht sich auf Förderungen durch einen (einzelnen) Mitgliedstaat. Sie umfasst daher nur De-minimis-Beihilfen von inländischen FördergeberInnen.

Der Höchstbetrag gilt für die Summe aller einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, unabhängig davon, für welchen Zweck oder für welche Projektkosten sie dem Unternehmen im Zeitraum von drei Jahren gewährt werden.

5. Kombination von Förderungen

Von der Wirtschaftskammer Wien gewährte bzw. abgewickelte Förderungen können, sofern dies in den jeweils geltenden Förderrichtlinien nicht eingeschränkt wird, grundsätzlich mit anderen Förderungen der öffentlichen Hand kombiniert werden.